

Aktuelle Baum-Urteile

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die neuere Rechtsprechung insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen.

Text Rainer Hilsberg

Haftung für Astabbruch auf öffentlicher Straße bei regelmäßigen Kontrollen

Ein drei Meter langer abgestorbener Ast war bei einem Straßenbaum abgebrochen und hatte den PKW des Klägers, der auf seinem Grundstück abgestellt war, beschädigt. Nach dem Oberlandesgericht (OLG) Saarland¹ scheidet eine Haftung der Beklagten für den Schaden aus, weil nicht feststellbar sei, dass er auf eine kausal gewordene Amtspflichtverletzung der Stadt zurückzuführen sei. Die Darlegungs- und Beweislast für eine schadensursächliche Amtspflichtverletzung trägt der Kläger.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz Landgericht (LG) Saarbrücken zu Art und Weise der durchgeführten Baumkontrollen und dem Kontrollrhythmus waren sachgerechte Baumkontrollen in einem regelmäßigen, sachgerechten Kontrollrhythmus durchgeführt worden. Diese Feststellungen hatte der Kläger mit seiner Berufung nicht angegriffen. Für das OLG bestand also kein Anlass, hierauf näher einzugehen. Es wies lediglich darauf hin, dass die Länge des Kontrollintervalls unterschiedlich beurteilt werde² und der Kontrollrhythmus im vorliegenden Fall den Anforderungen der Rechtsprechung genüge. ➤



// Je größer der Baum, desto schwieriger die Sichtkontrolle - auch in Bezug auf das Totholz //



// Der Baumeigentümer muss ihm bekannte akute Gefahren nach der Rechtsprechung auch gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken beseitigen. //

► Zum streitgegenständlichen Ast führte der Sachverständige aus, es handle sich um den Ast einer Platane, der abgestorben sei, eine Länge von drei Meter und an der Bruchstelle einen Durchmesser von drei Zentimeter habe. Ein Pilzbefall sei nicht erkennbar. Je nach mechanischer Belastung (Sturm) könne sich ein abgestorbener Ast dieser Dimension jahrelang in der Krone halten, ohne abzubrechen. Laut Begriffsbestimmung handle es sich um einen Feinast an der Grenze zum Schwachast.

Hinsichtlich der Platane stellte der Sachverständige fest, dass diese zwar eine alte Stammverletzung aufweise, der Baum trotzdem keinesfalls als Gefahrenbaum einzustufen sei, weil anhand der Wundränder ablesbar sei, dass der Baum offensichtlich seit Jahren Wundholz anbaue und eine statische Gefährdung auszuschließen sei. Sowohl in belaubtem als auch in unbelaubtem Zustand sei die Platane als gesund, leicht geschädigt, einzustufen. „Leicht geschädigt“ sei hierbei gleichbedeutend mit „Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken“. Somit sei kein Handlungsbedarf gegeben. Dass in einer Krone eines so gro-

ßen und alten Baumes einzelne Feinäste tot seien, sei unvermeidlich. Trotz ordnungsgemäßer und fachgerechter Baumkontrolle sei es unvermeidbar, dass bei Starkwinden einzelne Feinäste abbrechen.

Der Kläger konnte damit nach Ansicht des OLG nicht beweisen, dass der schadensursächliche Ast bei einer normalen visuellen Kontrolle erkennbar gewesen war und von der Beklagten hätte entdeckt werden müssen. Ebenso wenig konnte er beweisen, dass in Bezug auf den schadensverursachenden Baum Umstände vorlagen, die auf eine Gefährdung hindeuteten, die von der Beklagten bei einer ordnungsgemäß durchgeführten Sichtkontrolle vom Boden aus hätten entdeckt und zum Anlass für eine nähere Untersuchung mittels Hubsteiger und zum Ergreifen weiterer Maßnahmen – wie der Entfernung des schadhafte Astes oder der Absperrung des Luftraums – hätten genommen werden müssen. Dabei folgte das Gericht uneingeschränkt den Ausführungen des Sachverständigen.

Anzumerken ist, dass nach Breloer³ Totholz allgemein ab fünf Zentimeter Durchmesser als gefährlich gilt, wobei es aber insbesondere auch auf die Länge anköm-

me, ob der Ast ungebremst zu Boden fallen kann und ob die Baumart das Totholz sehr lange hält. Der Sachverständige scheint sich an der ZTV-Baumpflege 2006 zu orientieren, wonach gemäß Ziffer 3.1.5 tote Äste ab Schwachaststärke, also mit einem Durchmesser über drei Zentimeter, abzuschneiden sind. Hervorzuheben ist die Einschätzung des Sachverständigen, dass bei einem großen und alten Baum in der Krone einzelne tote Feinäste, also Äste mit einem Durchmesser bis drei Zentimeter, unvermeidlich sind. Sie führen deshalb gemäß dem OLG im Schadensfall nicht zwingend zu einer Haftung. Dies gilt jedenfalls, wenn sie bei einer Sichtkontrolle nicht ohne weiteres erkennbar waren und im Übrigen der Sicherungspflichtige die Durchführung ordnungsgemäßer Kontrollmaßnahmen darlegen kann.

Diese für Baumkontrolleure positive Entscheidung darf aber nicht zum Anlass genommen werden, bei der Baumkontrolle den Punkt Totholz zu vernachlässigen. Strenger urteilte in der Vergangenheit das OLG Brandenburg⁴, nach dem eine Sichtprüfung vom Boden aus nur dann sinnvoll sein kann, wenn sie so ausgeführt wird, dass der Baum auch tatsächlich in seinen

Einzelheiten in Augenschein genommen werden kann. Wenn dies nicht möglich sei, müssten Hilfsmittel (zum Beispiel Hubwagen) eingesetzt werden, um auch das Astwerk der Krone in Augenschein zu nehmen. Dies gelte insbesondere dann, wenn es Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Baum schadhaft sein könnte und er an einer exponierten Stelle stehe. Dem OLG Brandenburg ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine flächendeckende Kontrolle von hohen Stadtbäumen mittels Hubwagen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Es fällt auf, dass das OLG hinsichtlich der Länge des Kontrollintervalls auf die unterschiedlichen Beurteilungen⁵ hinweist und nicht ausdrücklich die Baumkontrollrichtlinien 2010 als aktuellen Stand der Technik zitiert. Allerdings war das Baumkontrollintervall nicht entscheidungserheblich, weshalb das Gericht auf nähere Ausführungen hierzu verzichten konnte.

Verkehrssicherungspflicht bei angebrochener Baumkrone

In einem vom OLG Saarland⁶ entschiedenen Fall verursachte ein Baum, bei dem das Gericht offen ließ, ob es ein Waldbaum oder ein Baum in der Flur i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG war, einen Personenschaden auf dem angrenzenden (Feld-)Grundstück. Die bereits seit mehreren Monaten angebrochene Krone des streitgegenständlichen Baums war abgebrochen und zu Boden gefallen. Dadurch wurde der gerade darunter befindliche Eigentümer des Nachbargrundstücks und spätere Kläger verletzt.

Grundsätzlich trifft den Eigentümer von Bäumen, insbesondere wenn sie an einer Grundstücksgrenze stehen, eine Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Nachbargrundstücks⁷. Nach der Rechtsprechung zu Waldwegen⁸ kommt im Wald eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht jedenfalls an Waldwegen mit Besucherverkehr auch bei walddtypischen Gefahren (vgl. § 14 Abs. 1 S. 4 BWaldG) ausnahmsweise dann in Betracht, wenn besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung gegeben sind und diese Gefahr dem Waldbesitzer zudem bekannt ist. Unzweifelhaft sind angebrochene Baumkro-

nen, wenn sie in Richtung des Waldweges hängen, konkrete Gefahren, die unmittelbar zu einem (Personen-)Schaden führen können. Hat der Waldbesitzer Kenntnis von einer solchen walddtypischen Gefahr, ist er nach der vorstehend zitierten Rechtsprechung an Waldwegen grundsätzlich zur Beseitigung verpflichtet. Gleiches gilt nach dem OLG in Bezug auf Nachbargrundstücke außerhalb des Waldes wie hier.

Da der Baumeigentümer über die angebrochene Baumkrone informiert gewesen war, bejahte das Gericht seine Haftung. Es nahm daneben ein Mitverschulden des Klägers in Höhe von ein Viertel an, weil dieser die angebrochene Baumkrone ebenfalls gekannt hatte. Dieser vom OLG angenommene Mitverschuldensanteil ist allerdings deutlich zu gering bemessen⁹. Der Kläger hätte durch eine Beseitigungsklage wegen Eigentumsstörung nach § 1004 BGB die Gefahr beseitigen lassen können. Zudem begab er sich in Kenntnis des Zustands des Baums und der von ihm ausgehenden Gefahr anscheinend ohne Not in dessen Nähe.

Nach dem Urteil des OLG Saarland ist Grundstückseigentümern zu empfehlen, dass sie bei (Waldrand-)Bäumen, auch wenn sie an unbebaute, nur landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angrenzen, ihnen bekannte konkrete Gefahren, die unmittelbar zu einem Schaden für Personen führen können, die sich auf dem Nachbargrundstück aufhalten, beseitigen.

Keine Haftung für walddtypische Gefahr an Waldrandweg

Nach dem OLG Frankfurt¹⁰ muss ein Waldbesucher mit der walddtypischen Gefahr eines Ast- oder Stammbruchs nicht nur auf Wegen, die durch den Wald führen, sondern auch auf den Wegen, die am Waldrand entlangführen, jederzeit rechnen.

Dem Gericht ist zwar darin zuzustimmen, dass es nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren in § 15 Abs. 1 HWaldG i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 3 und 4 BWaldG keinen Unterschied machen kann ob eine walddtypische Gefahr sich „mitten im Wald“ oder im Bereich des Waldrandes realisiert. Zu Un-

recht lässt es aber die rechtliche Einordnung des Weges offen, denn nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 2.10.2012¹¹ zur Verkehrssicherungspflicht bei Waldwegen gilt die Haftungsbeschränkung nur für private, tatsächlich öffentliche Wege, nicht aber für nach Straßenrecht gewidmete öffentliche Wege und Straßen.

Besonders hervorzuheben ist, dass das OLG dem BGH auch insoweit folgt, als dass keine Haftung für walddtypische Gefahren eintritt, wenn ein (Wald-)Weg stark frequentiert ist.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen hätte der Pilzbefall erkannt werden können. Die Erkennbarkeit der Gefahrenlage führt nach dem OLG jedoch nicht zu einer Haftung der Beklagten, da die Gefahr eines Ast- oder Baumbruchs nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen könne, zu einer walddtypischen Gefahr werde, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte. Damit zitiert das Gericht nahezu wortwörtlich den BGH aus dessen Waldwege-Urteil vom 2.10.2012.

Definition „Allee“

Eine gesetzliche Definition der Allee enthalten weder das Bundesnaturschutzgesetz noch die Landesnaturschutzgesetze. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern haben Verwaltungsvorschriften¹² erlassen, in denen der Begriff definiert wird. Verwaltungsvorschriften besitzen nur eine interne Bindungswirkung für die zuständigen Behörden. Sie haben keine Außenwirkung und ►

AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet die Rechtsreferendarausbildung im Regierungsbezirk Schwaben.





// Definition „Allee“: Eine Allee erfordert einen Verkehrsweg zwischen den Bäumen. //

Fotos: Hilsberg

insbesondere Gerichte sind nicht an sie gebunden. In Schleswig-Holstein regelt die Biotopverordnung¹³ in § 1 Nr. 8 näher, wann eine Allee vorliegt. Nach allgemeiner Auffassung besteht eine Allee aus einem Verkehrsweg und zwei ihn begleitende Baumreihen. Zwei parallele Baumreihen, in deren Mitte kein Verkehrsweg verläuft, ist folglich keine Allee¹⁴. Diese Ansicht hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg¹⁵ in einer Entscheidung bestätigt.

Nach OVG sprechen sowohl die in § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG getroffene Differenzierung zwischen Alleien und einseitigen Baumreihen als auch die Begründung im Gesetzentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes¹⁶ eindeutig dafür, unter einer Allee im Sinne von § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG lediglich eine der Fortbewegung dienende Verkehrsfläche, also üblicherweise eine Straße oder einen Weg zu verstehen, die von (mindestens) zwei parallelen Baumreihen eingefasst wird.

Aus dem unstrittig erforderlichen Verkehrsbezug der Straße beziehungsweise des Weges lasse sich dessen hauptsächliche, wenn auch nicht notwendigerweise

alleinige Zweckbestimmung für die Fortbewegung ableiten. Für ebenfalls nicht zweifelhaft hält das Gericht den Umstand, dass Fortbewegung zielgerichtet sei. Deshalb liege keine Allee vor, wenn in einer Fußgängerzone außen gelegene Fußwege der Fortbewegung dienen, während der von den Baumreihen eingefasste Mittelteil aufgrund seiner besonderen parkähnlichen Gestaltung mit Sitzgelegenheiten, bepflanzten Hochbeeten, Kunstobjekten und einem Brunnen das Verweilen ermöglichen soll.

Selbsthilferecht, Schadensersatz, Baumschutzverordnung

Nach dem OLG München¹⁷ steht das Recht aus § 910 Abs. 1 S. 1 BGB dem Eigentümer des durch die Wurzeln des Baumes beeinträchtigten Grundstücks auch bei einem Grenzbaum zu. Aus den Sonderregelungen in § 923 BGB zur Teilung der Früchte und des gefälltten Baumes sowie zum Beseitigungsanspruch jedes Nachbarn könne nicht abgeleitet werden, dass ein Grenzbaum anders zu behandeln sei als jeder andere Baum.

Das Selbsthilferecht des Nachbarn aus § 910 BGB werde nicht durch eine kom-

munale Baumschutzverordnung eingeschränkt. Eine kommunale Baumschutzverordnung verfolge ausschließlich Zwecke des öffentlichen Interesses. Sie diene weder dem Schutz des einzelnen Eigentümers eines von der Verordnung umfassten Baumes noch gelte sie für privatrechtliche Ansprüche der Nachbarn untereinander. Sie stelle deshalb kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar.

Soweit ein Verbot der Baumschutzverordnung bestehe, könne der beeinträchtigte Nachbar aufgrund dieser öffentlich-rechtlichen Bestimmungen – in gleicher Weise wie der Eigentümer des Baumes – daran gehindert sein, Maßnahmen an dem geschützten Gehölz durchzuführen, zu denen er nach Vorschriften des Privatrechts wie etwa § 910 Abs. 1 BGB berechtigt wäre. Er könne ebenso bei Zuwiderhandlung Adressat von Sanktionen (Geldbußen) der zuständigen Behörde sein. Der Schutzzweck der Baumschutzverordnung gehe jedoch nicht dahin, dem Eigentümer nach einer bereits erfolgten Zuwiderhandlung des Nachbarn einen Schadensersatzanspruch zu verschaffen, der ihm nach den Vorschriften des Nachbarrechts nicht zustehe. Für privatrechtliche Ansprüche der Nach-

barn untereinander bleibe es deshalb dabei, dass ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Eigentumsverletzung ausgeschlossen sei, wenn der Eigentümer des Nachbargrundstücks im Rahmen der Selbsthilfe nach § 910 Abs. 1 S. 1 BGB die durch eingedrungene Wurzeln eines Baumes bedingte Beeinträchtigung seines Grundstücks beseitige.

Nach dem Gericht haben hier die Wurzeln des Baumes die Nutzung des Nachbargrundstücks im Sinne von § 910 Abs. 2 BGB beeinträchtigt, weil sie bei der Errichtung eines Fundaments für das dortige Gartenhaus hinderlich waren.

Das OLG lässt die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu, weil es von den Entscheidungen des OLG Bremen¹⁸ und OLG Düsseldorf¹⁹ abweicht. Beide Entscheidungen hatten einen Schadensersatzanspruch des Baumeigentümers nach § 823 Abs. 1 BGB trotz des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 910 BGB bejaht, da aufgrund des bestehenden Verbots der Baumschutzregelung (eine behördliche Erlaubnis lag – wie hier – nicht vor) eine rechtswidrige Eigentumsverletzung gegeben sei. Diese Auf-

fassungen sind mit dem OLG München abzulehnen.

Sturm, Baumkontrollintervall

Ist Ursache für das Umstürzen eines Baums höhere Gewalt in Form eines Orkans (Windstärke 13), scheidet nach dem nicht rechtskräftigen Urteil des LG Köln²⁰ eine Haftung des Straßenbulasträgers aus. Dabei ließ das Gericht letztlich offen, inwieweit die vom Sachverständigen festgestellte Wurzelfäule, die nach dessen Ansicht für den „Sturm-Baumunfall“ verantwortlich gewesen war, äußerlich erkennbar war. Dies überzeugt nicht, denn Schäden durch Bäume, die bei Sturm umstürzen, beruhen nicht von vornherein auf höherer Gewalt, sondern nur dann, wenn das Umstürzen des Baumes ein nicht vorhersehbares Ereignis darstellt, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte. Entscheidend ist, dass zuvor keine verkehrgefährdenden Schadsymptome erkennbar waren.

In einer weiteren Entscheidung bestätigt das LG Köln²¹ die Anwendbarkeit der Baumkontrollintervalle der Baumkontrollrichtlinien 2010. Es wies die Schadenser-

satzklage ab, weil der Kläger keine Pflichtverletzung darlegen und beweisen konnte. Im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast trug die beklagte Kommune substantiiert und unter Beweisantritt vor, dass an dem streitgegenständlichen Baum regelmäßig Baumpflegearbeiten durchgeführt und bei der letzten Kontrolle keine Auffälligkeiten festgestellt worden waren. Dies bestritt der Kläger nur pauschal und trug selbst nicht substantiiert zu einer angeblichen Fehlerhaftigkeit der Kontrolle vor.

Auch das Argument, der Kommune hätte aufgrund des wenige Tage zuvor durchgezogenen Sturmtiefs Ela eine besondere Nachforschungs-/Kontrollpflicht obliegen, greift nach dem LG nicht durch. Eine lückenlose Kontrolle des Stadtgebiets innerhalb weniger Tage nach dem Sturm sei der Kommune nicht zumutbar. Dagegen trifft nach dem VG Münster²² den Verkehrssicherungspflichtigen für einen Behördenparkplatz die Pflicht, bei einem Druckzwiesel nach einem Sturm unverzüglich eine fachmännische Untersuchung durchzuführen. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde vom OVG Münster²³ abgelehnt. //

Literatur:

- 1) OLG Saarland, Urt. v. 26.11.2015, 4 U 64/14, NJW-RR 2016, 221
- 2) OLG Hamm, B. v. 4.11.2013, 11 U 38/13, juris; OLG Köln, VersR 2010, 1328; OLG Karlsruhe VersR 1994, 358; OLG Düsseldorf, VersR 1992, 467; ferner Schneider, VersR 2007, 743, 747 ff. und BGH, Urt. v. 2.7.2004, V ZR 33/04, juris sowie Urt. v. 4.3.2004, III ZR 225/03, NJW 2004, 1381
- 3) Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Auflage 2003, 121
- 4) OLG Brandenburg MDR 2000, 833, MDR 2002, 93, MDR 2002, 1067
- 5) Vgl. Überblick zum Meinungsstand Hilsberg, VersR 2010, 1424
- 6) OLG Saarland, Urt. v. 13.3.2014, 4 U 397/12; Besprechung von Braun in FLL-Verkehrssicherheitstage 2014, Teil 1: Bäume, 9
- 7) BGH, Urt. v. 2.7.2004, V ZR 33/04, BGHZ 160, 18; OLG Schleswig, Urt. v. 9.11.1994, MDR 1995, 148
- 8) LG Saarbrücken AUR 2010, 167; LG Tübingen

- 9) NuR 2007, 780; LG Braunschweig NuR 2007, 778; vgl. auch OLG Saarland, Urt. v. 9.11.2011, AUR 2012, 215
- 9) So auch Braun in FLL-Verkehrssicherheitstage 2014, Teil 1: Bäume, 9 (16)
- 10) OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.3.2014, 13 U 56/12, juris
- 11) Waldwege-Urteil BGH, Urt. v. 2.10.2012, VI ZR 311/11, NJW 2013, 48
- 12) Erlass MUNLV v. 14.11.2008, III-4-694.80.00.00, Alleen im Sinne des § 47a LG (jetzt § 41 LNatSchG); Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V) v. 18.12.2015, VIII 240-1/556-07, VI 250-530-00000-2012/016, VV Meckl-Vorp. Gl. Nr. 791-16
- 13) Landesverordnung über geschützte Biotope (Biotopverordnung) v. 22.01.2009, GVOBl. 2009, 48
- 14) Polzin, Archiv f. Forstwesen u. Land-

- schaftsökologie 2007, 123
- 15) OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.9.2016, OVG 11 S 23.16, BeckRS 2016, 52682
- 16) Landtag Brandenburg, Drucksache 3/6675, S. 125, zu Nr. 28
- 17) OLG München, Urt. v. 11.5.2016, 20 U 4831/15, BeckRS 2016, 09995
- 18) OLG Bremen, Urt. v. 15.5.1998, 4 U 4/98, BeckRS 1998, 31134544
- 19) OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.10.1991, 22 U 220/90, BeckRS 9998, 27964; ähnlich OLG Köln, Beschl. v. 3.9.2003, 19 U 120/03, NuR 2004, 627
- 20) LG Köln, Urt. v. 10.2.2015, 5 O 372/14, BeckRS 2016, 01582
- 21) LG Köln, Urt. v. 5.5.2015, 5 O 409/14, BeckRS 2016, 01583
- 22) VG Münster, Urt. v. 17.4.2015, 5 K 3212/13, juris; Hilsberg BaumZeitung 1/2016, 43
- 23) OVG Münster, Beschl. v. 13.7.2016, 1 A 1194/15, BeckRS 2016, 49169